

SSV Germania Wehrden e.V.

Satzung

Abschrift vom Original: 03. Januar 1999

Erneute Abschrift von Kopie: 26. Januar 2009

§ 1

Der Verein führt den Namen SSV Germania Wehrden e.V. von 1929 -eingetragen im Vereinsregister - mit dem Sitz in Beverungen / Wehrden.

§ 2

Der SSV Germania Wehrden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere der Förderung der Jugendpflege und des Volkssports.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

- a) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands, der alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt wird. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in den Vorstand gewählt werden.
- b) Der Vorstand besteht aus:
 1. Erste(r) Vorsitzende(r)
 2. Zweite(r) Vorsitzende(r)
 3. Dritte(r) Vorsitzende(r)
 4. Geschäftsführer(in)
 5. Kassierer(in)
- c) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. Ehrevorsitzende(r)
 2. Jugendobmann / (m/w)
 3. Beisitzer(in) (optional)
 4. Beisitzer(in) (optional)
 5. Sämtliche Übungsleiter(innen) der einzelnen Gruppen sowie der oder die Leiter(in) der Fahnenabordnung
- d) Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26' BGB bilden der/die Erste Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Sie vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 3.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Vereinbarung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten einzuladen. Der geschäftsführende Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 35 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen und zwar durch Aushang im Vereinskasten.

§ 7

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der geschäftsfähigen Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung durch Aushang zu der zweiten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 8

Die Beschlüsse der einzelnen Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sollen schriftlich im Protokollbuch festgehalten werden.

Das Protokollbuch ist von dem/der Geschäftsführer(in) oder in Vertretung von einem anderen Vorstandsmitglied zu führen .

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand unterzeichnet werden.

§ 9

Mitglied kann jede Person werden.

Die Aufnahme ist schriftlich durch eine unterzeichnete Beitrittserklärung zu beantragen.

Sie erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes.

Jedes Mitglied muss bestrebt sein, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen des Vereins schaden kann.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftlichen Austritt ohne Beitragsrückvergütung
- c) durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen mit der Beitragszahlung im Rückstand ist

- b) wegen groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- d) wegen groben und unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§ 10

Der Verein ist mindestens Mitglied im FLVWoder WTB oder LSB. Die Satzungen dieser Verbände werden anerkannt.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen dieser Verbände.

§11

In die Satzung des SSV Germania Wehrden e. V. ist die Jugendsatzung eingeschlossen.

§12

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei der Einladung durch Aushang ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehrden, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beverungen / Wehrden am 28.02.2009

gezeichnet von:

- Ute Pannewitz
- Stephan Watermeyer
- Steffen Kanand
- Andreas Niemann
- Sandra Weskamm
- Marianne Moritz.